# Dynamix-Bau GmbH / Liefer- und Garantiebedingungen

**1. Allgemeines**
Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, sofern nicht im einzelnen Falle andere Bedingungen schriftlich vereinbart sind.

Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er durch uns schriftlich bestätigt wird. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

**2. Unterlagen und Pläne**
Die in unseren Drucksachen und Angeboten enthaltenen Pläne, Mass- und Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Im Übrigen bleiben Mass- und Konstruktionsänderungen jederzeit vorbehalten.
Unsere Unterlagen jeder Art bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen dritten Stellen nicht weitergegeben werden.

**3. Preise**
Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich nur auf Lieferung und/oder Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Allfällige mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Offertgültigkeit 90 Tage.

1. Wenn nicht ausdrücklich erwähnt und in den Leistungen aufgeführt, beinhalten die aufgeführten Preise keine Statischen und Bauphysikalische Nachweise, Prüfungen oder Muster. Falls dies gewünscht wird müssen diese Kosten separat verrechnet werden. Preisangaben zu vorgegebenen Devisierungen und Leistungsverzeichnissen von Fachplaner, Bauplaner, Architekten und GU's basieren auf den ausgeschriebenen Mengen, Dimensionen und Eigenschaften. Diese Vorgaben werden nur grob geprüft. Stellt sich in der Ausführung heraus, dass die vorgegebenen Angaben z.B. Statik, Bauphysik oder Brandschutz wesentlich vom Vorgegebenen abweichen, werden die daraus entstehenden Mehrkosten von uns an den Besteller verrechnet.
2. Die Preise basieren auf den zurzeit gültigen Materialeinstandspreisen und Löhnen. Mehrkosten infolge Materialpreisänderungen bis zur definitiven Bestellung bleiben vorbehalten und müssen angepasst werden.

Zusätzlich müssen verrechnet werden:
3.1 Mehrkosten der Montagearbeiten bei unvorhergesehenen Unterbrechungen infolge baulicher Verzögerungen, Montageabrufe, bei welchen die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, etc.
3.2 Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit, welche vom Besteller oder dessen Beauftragten verlangt wird.
3.3 Mehrlieferungen, die in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt sind.
3.4 Sofern zwischen Bestellung und Auftrags-Auslieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten liegt, sind Preisanpassungen bei gestiegenen Material- und Lohnkosten ausbedungen.
3.5 Allfällige MWST-Satzerhöhungen bleiben vorbehalten.

**4. Übernahme und Zahlung**
Die Leistung gilt als vom Besteller übernommen, wenn sie unsererseits fertig montiert wurde, auch wenn diese aus Gründen, die nicht bei uns liegen, noch nicht benutzt wird. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn der Besteller aus irgendeinem Grund Gegenansprüche stellt, oder wenn an der gelieferten Leistung Nacharbeiten notwendig sein sollten, das gegenseitige Verrechnungsrecht ist wegbedungen. Die Leistung geht erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

**Zahlungsvorschlag**
30 % bei Bestellung
30 % bei Montagebeginn bzw. Versandbereitschaft
30 % in Etappen bis Montageende
10 % nach Abnahme und Rechnungsstellung
Zahlungsfristen 30 Tage netto
Für Aufträge über 250'000.- SFR erstellt die Dynamix-Bau GmbH einen Zahlungsplan.

**5. Baus. Leistung. zu Lasten des Bestellers**
Sämtliche Maurerarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, eventuell erforderliche Tragkonstruktionen und Verschalungen, elektrische Energie und Anschlussgelegenheiten zur Durchführung der Montagearbeiten, die Kosten der Einlagerung der von uns auf die Baustelle gelieferten Materialien, wobei der Besteller für deren Erhaltung die Haftung trägt.

**5.1 Generelle bauseitige Leistungen**
- Schutz- und Montagegerüste, Ablade- und Einbringungspodeste für die Montage- und Verglasungsarbeiten.
- Kran/Hebemittel von Zufahrt mit LKW bis Montageort
- Baureinigung und Endreinigung
- Spenglerarbeiten
- Elektrozuleitungen und Anschlüsse zu den von uns gelieferten elektrischen Einheiten, wie z.B. Oberlichtöffner, Türautomaten etc.
- Schutz der montierten Leistung
- ev. Demontage und Wiedermontage von Installationen wie Kabelkanäle, Simse, Heizkörper etc.
- ev. notwendige Vorkehrungen in bewohnten Räumen, wie Möbel verschieben, Abdeckungen etc.

**6. Lieferzeit und Montage**
Die vereinbarten Lieferfristen gelten für Montage des angebotenen Leistungsumfanges, unter der Bedingung, dass der Stand der baulichen Arbeiten ein ungehindertes Montieren erlaubt. Die Bauverantwortlichen sind gehalten, unsere Montagevoraussetzungen genau zu beachten. Die ohne unser Verschulden entstandene Wartezeit der Monteure berechtigt uns, allfällige Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Epidemien, Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen oder Boykott, sei es im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten, entbinden uns von der Einhaltung der Liefertermine. Der Besteller ist nicht berechtigt, bei Verzögerungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzforderungen zustellen.

**7. Versand**
Bei Lieferungen ab Werk sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Verpackung, Fracht, Gebühren, Versicherungen etc., **nicht** inbegriffen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers auch bei Frankolieferungen.
Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust und Verspätung sind vom Empfänger an den letzten Frachtführer zu richten. Beanstandungen wegen Minderlieferungen müssen innert 10 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden.

**8. Garantie**
Wir leisten Garantie für richtiges Funktionieren der gelieferten und durch unser Personal montierten Leistung, für solide Ausführung und für Verwendung geeigneten Materials. Die Garantie ist beschränkt auf kostenlose Mängelbeseitigung. Glasbruch ist ausdrücklich von unserer Garantie ausgeschlossen, und wir empfehlen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung
8.1 Die Garantiefrist dauert 2 Jahre und für bewegliche Teile 1 Jahr ab Fertigmontage gemäss Ziffer 4, spätestens ab Abnahme.
8.2 Unsere Garantie erlischt:
- Wenn ohne unser Einverständnis an der gelieferten Leistung irgendwie Änderungen oder Eingriffe vorgenommen wurden.
- Wenn die Leistung in provisorischem Montagezustand auf Wunsch des Kunden oder der Bauleitung benutzt wird.
- Wenn Schäden durch unsachgemässe Behandlung nachzuweisen sind.
- Wenn die Leistung durch fachlich nicht genügend ausgewiesenes Personal gewartet wird.
- Bei Schäden infolge natürlicher Abnützung.

**9. Haftung**
9.1 Für direkte oder indirekte Schäden jeder Art ist jede Haftung wegbedungen; ausgeschlossen sind auch Ersatzansprüche für Produktions- oder Gewinnausfall sowie Kälteschäden und deren Folgen.
9.2 Haftungsausschluss
Für Arbeiten an bestehenden, verglasten Teilen übernimmt der Kunde das Glasbruchrisiko sowie die damit verbundenen Kosten für den Einsatz.

**10. Gerichtsstand**
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich Lachen.